

eintrat. Durch die Ausschöpfung dieser Beweise kann die Haltung des als Vater festgestellten Verklagten zum Kind sehr positiv beeinflusst werden⁶.

Ergibt eine nach diesen Grundsätzen durchgeführte Beweisaufnahme klare Anhaltspunkte dafür, daß der Verkehr nicht zur Empfängnis geführt haben kann (§ 54 Abs. 2 FGB), dann ist die Klage abzuweisen. Ebenso sollte verfahren werden, wenn sich der Ausschluß erst nach der Einbeziehung eines weiteren Verklagten ergibt. Die §§ 28 und 29 FVerfO regeln nur die Fälle, in denen entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 2 FGB die Vaterschaft eines anderen Mannes gleichermaßen wahrscheinlich oder wahrscheinlicher ist. Hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher als die des zuerst Verklagten ist, dann kann auf Antrag der klagenden Partei dieser Mann als weiterer Verklagter in das Verfahren einbezogen werden.

Die Überzeugung des Gerichts, daß eine Vaterschaft des anderen Mannes wahrscheinlicher ist als die des Verklagten, kann sich aus medizinischen Gutachten und den Vernehmungen der Parteien und Zeugen ergeben. Allein die Behauptung, daß die Kindesmutter während der Empfängniszeit noch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt habe, reicht zu dessen Einbeziehung nicht aus. Auch ein festgestellter weiterer Verkehr ist allein noch kein Einbeziehungsgrund. Erst wenn die Beweisaufnahme begründete Anhaltspunkte dafür ergeben hat, daß die Vaterschaft des anderen Mannes wahrscheinlicher ist, kann der Kläger dessen Einbeziehung in das Verfahren beantragen. Damit soll der wahrscheinlichere Vater, nicht aber nur weiterer Verkehr der Kindesmutter festgestellt werden. Deshalb sollte auch keine Einbeziehung mehrerer Männer erfolgen. In der Beweisaufnahme muß vielmehr erreicht werden, daß im Falle des Verkehrs mit mehreren Männern derjenige Mann in das Verfahren einbezogen wird, dessen Vaterschaft am wahrscheinlichsten ist. Wir gehen dabei davon aus, daß in der Regel zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag alle Männer, die innerhalb der Empfängniszeit mit der Kindesmutter Verkehr hatten, bekannt sind.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Gedanke

⁶ Zum Beweiswert naturwissenschaftlicher Gutachten vgl. NJ 1966 S. 248.

GOTTFRIED HEJHAL, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Zu einigen Problemen der Eigentums- und Vermögensbeziehungen , der Ehegatten

Die Regelung der Eigentums- und Vermögensbeziehungen der Ehegatten im Familiengesetzbuch geht vom Bestehen einer auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Vertrauen beruhenden Ehe aus. In einer intakten Ehe spielt die vermögensrechtliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Ehepartner zumeist deshalb eine untergeordnete Rolle, weil — oft unausgesprochen — auch in diesen Fragen Übereinstimmung besteht.

Vermögensrechtliche Konflikte der Ehepartner können nur dann richtig gelöst werden, wenn zum Ausgangspunkt der Entscheidung jeweils die konkreten Bedingungen genommen werden, die vor dem Konfliktfall bestanden. Das Gericht muß deshalb erforschen, wie die Ehegatten die materielle Seite ihres Gemeinschaftslebens gestaltet halten, bevor Störungen in der Ehe eintraten. Es muß feststellen, ob bzw. welche Vorstellungen bei Abwicklung einzelner Vermögensangelegenheiten bestanden und wie sie nach außen in Erscheinung traten.

geäußert, daß immer dann, wenn ein anderer Mann als der Verklagte der wahrscheinlichere Vater des Kindes sein kann, auf die Einbeziehung hingewirkt werden müsse und das Verfahren dann gegen zwei oder drei Verklagte durchzuführen sei. Wir können dem nicht folgen. Dadurdi würde das Verfahren unnötig kompliziert. Die Prüfung, ob die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist, hat in der Beweisaufnahme zu erfolgen. Erst wenn sich dafür begründete Anhaltspunkte ergeben haben, sollte der zweite Mann in das Verfahren einbezogen und als Vater festgestellt werden. Dadurch kann der in der Sache bereits ermittelte Prozeßstoff Grundlage des Urteils werden, und es wird ein zweites Verfahren vermieden.

Daraus ergibt sich u. E., daß Erörterungen über eine „Rangfolge“ der Männer, die mit der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit verkehrt haben, nicht angebracht sind. Auch für eine Auseinandersetzung darüber, auf welchen Mann bei der Ermittlung des Grades der Wahrscheinlichkeit Bezug genommen werden muß, entfällt die Grundlage, da sich nur zwei Männer in einem Verfahren gegenüberstehen, wobei zum Zeitpunkt der Einbeziehung bei dem einbezogenen Mann die größere Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Daraus ergibt sich auch, daß eine Klage nicht von Anfang an gegen mehrere Männer erhoben werden kann, selbst wenn von der Kindesmutter gleiche Wahrscheinlichkeit behauptet wird.

Das in § 28 Abs. 2 FVerfO vorgesehene Recht des Klägers, die Einbeziehung eines anderen Mannes als weiteren Verklagten zu beantragen, beruht auf dem im FGB normierten Prinzip, daß gegen den Willen der Kindesmutter eine Vaterschaft nicht rechtswirksam festgestellt werden kann. Dem entspricht auch das im § 1 FGB geregelte Klagerecht. Die Kindesmutter und die anderen klageberechtigten Personen haben damit im Verfahren die gleichen Rechte, wie sie ihnen bei Klageerhebung zustehen. Es ist Aufgabe des Gerichts, diese Personen über ihre Rechte im Verfahren zu belehren und sie dann, wenn die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft eines anderen Mannes größer ist als die des Verklagten, darauf hinzuweisen, daß sie einen Antrag auf Einbeziehung stellen können. Gleichzeitig mit diesem Antrag sollte auch die Verurteilung zur Unterhaltszahlung beantragt werden.

Im folgenden soll zu einigen Fragen Stellung genommen werden, die in der Rechtsprechung zu den §§ 13 ff. 39 ff. FGB auftreten können.

Welche Vermögensgegenstände dienen der gemeinsamen Lebensführung?

Nach § 14 Satz 2 FGB sind Vereinbarungen der Ehegatten zulässig, in denen von der Regelung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens in § 13 FGB abgewichen wird. Jedoch sind abweichende Vereinbarungen zur Begründung von Alleineigentum eines Ehegatten dann unzulässig, wenn es sich um Sachen handelt, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen (§ 14 Satz 3 FGB).

Welche Sachen der gemeinsamen Lebensführung dienen, hängt von der tatsächlichen Lage in der Familie ab. Es ist nicht maßgebend, ob die gemeinsame Lebensführung auch ohne diese Sache gewährleistet wäre.